Roman Grafe Sprecher der Initiative "Keine Mordwaffen als Sportwaffen!"

www.sportmordwaffen.de

Presse-Erklärung vom 15. Juni 2015

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte weist Beschwerde gegen deutsches Waffengesetz ab

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Beschwerde gegen das deutsche Waffengesetz abgewiesen. Beschwerdeführer war der Sprecher der Initiative "Keine Mordwaffen als Sportwaffen!", Roman Grafe, gemeinsam mit Hinterbliebenen des Winnender Schulmassakers. (Beschwerde-Kopie im Anhang)

Ziel der Beschwerden war ein Verbot tödlicher Sportwaffen, egal welchen Kalibers. Zur Begründung hieß es u. a.: "Das gültige Waffengesetz stellt unzulässig das Recht auf Ausübung des Schießsports über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes). (…) Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht muß der Staat dort, wo er Risikobereiche nicht ausreichend absichern kann, Verbote aussprechen – insbesondere dann, wenn die drohende Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die drohende Gefährdungslage unbeherrschbar ist."

Das lasche deutsche Waffengesetz, so die Beschwerdeführer, verstoße gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und zwar gegen Artikel 2: "Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt." (Des weiteren gegen Artikel 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit der Entscheidung der Schweizer Richterin Helen Keller (unter Beteiligung der deutschen Richterin Angelika Nußberger) die Beschwerde gegen das deutsche Waffengesetz ohne weitere Prüfung für unzulässig erklärt, was in diesem Fall bedeuten dürfte: für "offensichtlich unbegründet".

"Das Gericht hat sich nicht einmal die Mühe gemacht genauer hinzuschauen, ob hier das Menschenrecht auf Leben verletzt ist", so die Klägerin Barbara Nalepa, deren Tochter Nicole 2009 beim Schulmassaker des Sportschützen Tim K. in Winnenden erschossen wurde. "Meine Tochter wurde ermordet! Doch das ist der Gesellschaft nicht wichtig, auch nicht dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte." (Reaktion Nalepa – siehe Anhang)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht bereit, das Morden mit legalen Sportwaffen in Deutschland endlich zu unterbinden. Er hat auch die Chance

vertan, den Irrsinn tödlicher Sportwaffen in Europa zu beenden.

Daß dies dringend notwendig ist, zeigen die anhaltend laschen europäischen Waffengesetze – selbst nach etlichen Sportschützen-Massakern, u. a. in der Schweiz (Zug 2001, 14 Tote), Frankreich (Nanterre 2002, 8 Tote), Deutschland (Erfurt 2002/Winnenden 2009, 31 Tote), Finnland (Jokela 2007/Kauhajoki 2008, 18 Tote), der Slowakei (Bratislava 2010, 7 Tote), Norwegen (Utøya 2011, 69 Tote), Tschechien (Uhersky Brod 2015, 8 Tote). Dazu kommen ungezählte sogenannte "Einzelfälle".

So leicht darf man es Mördern nicht machen.

Vor der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs hatte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2013 die Beschwerden von Barbara Nalepa und Jurij Minasenko aus Winnenden sowie die des Sprechers der Sportmordwaffen-Initiative nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führte das Gericht aus, es lasse sich nicht feststellen, "daß die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen gegen die von Schußwaffen ausgehenden Gefahren getroffen" habe oder daß die getroffenen Regelungen "gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären".

Dabei hatte es das Bundesverfassungsgericht abgelehnt, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag "den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis" zu erheben. (siehe Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes) Indes hätte es durch selbständige Aufklärungsbemühungen fundiert abwägen müssen, ob der Gesetzgeber seine Schutzpflicht erfüllt und dabei das Untermaßverbot ausreichend berücksichtigt hat.

So richtete sich die Beschwerde in Straßburg auch gegen die Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechts-Konvention: Recht auf ein faires Verfahren. Zumal der dritte Richter der entscheidenden Kammer des Bundesverfassungsgerichts, Peter Müller, als früherer CDU-Spitzenpolitiker an der deutschen Waffengesetzgebung mitgewirkt hatte und entsprechend befangen war. Das deutsche Bundesverfassungsgerichts-Gesetz gestattet jedoch in einer Ausnahmeregelung, daß Bundesverfassungsrichter über Gesetze urteilen, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben. (§ 18, Abs. 3, Satz 1 BverfGG) Auch an dieser Praxis will der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nichts ändern.

Nach Recherchen der Initiative "Keine Mordwaffen als Sportwaffen!" wurden in Deutschland seit dem Winnender Amoklauf vor sechs Jahren mindestens 58 Menschen mit Waffen von Sportschützen erschossen – trotz der angeblichen Verschärfung des Waffengesetzes. Seit 1991 sind mehr als 150 Sportwaffen-Opfer in Deutschland zu beklagen.

Entscheidung des EGMR vom 21. Mai 2015, Beschwerden Nr. 31727/13 und 32034/13 (zugestellt am 13. Juni 2015, siehe Kopie im Anhang)

Im Anhang die Deutschlandkarte mit den Opfern tödlicher Sportwaffen; die Karte darf kostenfrei, auch auszugsweise, veröffentlicht werden (mit Quellenangabe: sportmordwaffen.de).

Siehe auch: http://sportmordwaffen.de/opfer.html